



GEBÜHRENSATZUNG
für den Friedhof der Stadt Elmshorn
(FrdhGebS)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert am 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 200 ff.), sowie der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.), zuletzt geändert am 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 129 ff.) wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 10.12.2015 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebühren

(1) Für die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofwesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den Gebührenstellen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtenden Vergütungen von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2
Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen bei

1. Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	
a) in Wahlgrabstätten je Grabstelle	1.550,00 €
b) in Reihengrabstätten	1.350,00 €
2. Urnenbestattungen (Nutzungszeit: 20 Jahre)	
a) in Wahlgrabstätten je zwei Stellen	1.200,00 €
b) in Reihengrabstätten	1.000,00 €
c) in Grabstätten auf dem anonymen Grabfeld	850,00 €
d) in Grabstätten im Bestattungswald	1.000,00 €
e) in der Urnengemeinschaftsgrabanlage einschl. Bepflanzung und Folgegestaltungsanteil	2.000,00 €
f) in der Urnenstelenanlage einschl. Nutzung des anonymen Grabfeldes nach Ablauf der Nutzungszeit	2.000,00 €

Für Wahlgrabstätten in besonderer Lage wird nach Maßgabe des festgelegten Belegungsplanes ein Aufschlag von bis zu 400,00 € erhoben.

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr und für jede Wahlgrabstelle bei Erdbestattungen 1/25 bzw. Urnenbestattungen 1/20 der jeweiligen Grabnutzungsgebühr.

(3) Bei einem Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten nach § 13 Abs. 4 der Friedhofsatzung der Stadt Elmshorn wird auf Antrag ein Anteil der Gebühren an die bis dahin Nutzungsberechtigten erstattet. Der zu erstattende Gebührenanteil beträgt für jedes vollständige Jahr des Verzichtes bei Erdbestattungen 1/25 und bei Urnenbestattungen 1/20 der zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechtes entrichteten Gebühr. Eine nach § 4 Abs. 4 zu entrichtende Verwaltungsgebühr wird aufgerechnet.



§ 3

Bestattungs- und Umbettungsgebühren

(1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Sargbestattungen
im Wahl- oder Reihengrab | 450,00 € |
| b) Urnenbestattungen
im Wahl-, Reihen- oder Gemeinschaftsgrab | 150,00 € |
| im anonymen Grabfeld | 100,00 € |
| im Bestattungswald | 125,00 € |
| in der Urnenstelenanlage
(einschl. Beisetzung auf dem anonymen
Grabfeld nach Ende der Nutzungszeit) | 200,00 € |

Die Gebühren beinhalten grundsätzlich die Grabherstellung (Ausheben, Ausschmücken und Schließen der Gruft, Abräumen der Kränze, Verdichten, Auffüllen der Oberfläche, Einklinkerung, Graseinsaat) und die Kosten der Verwaltung.

(2) Auf Wunsch können Bepflanzungen erfolgen. Hierfür entstehen nach Auftragserteilung zusätzliche Gebühren je nach Aufwand und Material gemäß § 1 Abs. 2.

(3) Für Ausgrabungen eines Sarges bzw. einer Urne und deren Überführung bis zu der neu erworbenen Grabstätte auf demselben Friedhof bzw. deren Beförderung an den Leichenwagen sowie etwaiger Schadensbeseitigungen an Nachbargräbern und Wegen, jedoch ausschließlich der Gestellung des Sarges, wird die dreifache Bestattungsgebühr erhoben.

§ 4

Sonstige Gebühren

(1) Für Nutzungen der Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Große Kapelle
(einschließlich Glockengeläut,
Orgelbenutzung und Bahrwagen)
je angefangene Stunde | 200,00 € |
| b) Kleine Kapelle (einschließlich Glockengeläut,
Orgelbenutzung und Bahrwagen)
je angefangene Stunde | 150,00 € |
| c) Abschiedsraum je angefangene Stunde | 100,00 € |
| d) Kühlraum je angefangene fünf Tage | 75,00 € |

(2) Für einen Bescheid über einen Antrag auf Aufstellung eines Grabmals einschließlich der jährlichen Prüfungen der Standfestigkeit werden folgende Gebühren erhoben:

stehendes Grabmal	150,00 €
liegendes Grabmal	75,00 €

(3) Für einen Bescheid über einen Antrag auf Veränderung oder Ergänzung eines Grabmals werden folgende Gebühren erhoben:

stehendes Grabmal	60,00 €
liegendes Grabmal	30,00 €

(4) Für einen Bescheid über die vorzeitige Beendigung des Nutzungsrechtes nach § 13 Abs. 4 der Friedhofsatzung der Stadt Elmshorn und die Gebührenerstattung nach § 2 Abs. 3 wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 200,00 € erhoben.

(5) Weitere Verwaltungsgebühren werden nach der Satzung der Stadt Elmshorn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhoben.



§ 5

Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragstellerin oder der Antragsteller und die- oder derjenige verpflichtet, in deren oder in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt und besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede oder jeder Einzelne als Gesamtschuldnerin oder Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 und 2 mit der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes und in den Fällen der §§ 3 und 4 mit der Antragstellung bzw. Auftragserteilung.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 7

Stundung, Niederschlagung und Erlass

(1) In begründeten Fällen, die insbesondere in den nachzuweisenden wirtschaftlichen Situationen der Gebührenschuldner liegen, können Gebühren nach dieser Satzung auf Antrag gestundet oder niedergeschlagen werden.

(2) In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei besonderer Bedürftigkeit der Gebührenschuldner, kann die Gebührenschuld auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8

Zurücknahme von Anträgen

Werden Anträge auf Nutzungen des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung der Anträge begonnen wurde, werden Gebühren bis zur Hälfte der festgelegten Sätze erhoben.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die zur Gebührenermittlung- und festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen und bei den Bestattungsunternehmen gemäß § 11 LDSG zu erheben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.06.2005, zuletzt geändert am 07.12.2012, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 15.12.2015

gez.

Hatje
Bürgermeister